



Satzung der Stadt Blieskastel

für die städtischen Kindertageseinrichtungen

im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII KJHG vom 26.06.1990, dem Tagesbetreuungsgesetz (TAG) vom 04.01.2005, dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) vom 01.10.2005, dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 16.12.2008, dem Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetz (SKBBG) vom 18.06.2008 und dazugehöriger Verordnungen.

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 zuletzt geändert am 08.10.2003 (Amtsblatt 2004 S. 594) hat der Rat der Stadt Blieskastel in seiner Sitzung am 30.03.1995, zuletzt geändert am 26.03.2015 folgende Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§1 Zweck der Einrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen sind vorschulische Einrichtungen, die

- die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines eigenständigen Bildungsangebotes ergänzen,
- alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuerer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise fördern,
- umweltbedingte Benachteiligungen ausgleichen und soziale Integration anstreben,
- die Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, Betreuung und Pflege ihrer Kinder unterstützen und ergänzen.

§ 2 Aufnahmebedingungen

1. In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend der Konzeption der jeweiligen Einrichtung aufgenommen und betreut.
2. Die Aufnahme von Kindern mit einer Behinderung kann ermöglicht werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Entscheidung treffen der Träger und die Leitung der Einrichtung.

3. Der Anspruch zur Aufnahme in die vorschulischen Einrichtungen erfolgt grundsätzlich mit Vollendung des 1. Lebensjahres. Entsprechend der jeweiligen Konzeption der Einrichtung, können auch Kinder vor dem 1. Lebensjahr und nach Schuleintritt aufgenommen werden.
4. Bis zum Tage der Aufnahme in die vorschulische Einrichtung sind folgende schriftliche Unterlagen vorzulegen:
 - Der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen („Betreuungsvertrag“) für die Einrichtung einschließlich der Einverständniserklärung zu dieser Satzung (Anlage 1)
 - Die ärztliche Bescheinigung, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Einwände gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Bescheinigung darf bei der Aufnahme des Kindes höchstens vier Wochen alt sein (Anlage 2)
 - Der unterschriebene Verpflichtungsschein (Anlage 3).

Die entsprechenden Vordrucke und Merkblätter werden zusammen mit der Satzung bei der Anmeldung ausgehändigt.

5. Die Aufnahmekriterien werden gemäß den Vorgaben der einschlägigen Gesetze und Richtlinien unter Mitwirkung des Elternausschusses festgesetzt.
6. Der Wechsel innerhalb der möglichen Betreuungsarten ist innerhalb des Kindergartenjahres nur möglich, wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen. Der Wechsel aus dem Krippen- in den Tagesbereich erfolgt nach Erreichen des Alters automatisch.

§ 3 Kündigung

1. Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende kündigen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Kündigung nicht erforderlich.
3. Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende nach Absprache mit der Leitung der vorschulischen Einrichtung aus wichtigen Gründen kündigen. Zuvor sollten bestehende Hilfsysteme (z.B. Jugendamt) aktiviert werden.

Kündigungsgründe liege u. a. vor, wenn

- der Elternbeitrag einschl. Essensgeld über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Monaten nicht bezahlt wurde,
- die Erziehungsberechtigten die Beiträge ständig verspätet oder unregelmäßig leisten,

- die in dieser Satzung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt nicht beachtet werden,
 - das Kind über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt
 - das Kind trotz mehrfacher Ermahnung nicht pünktlich abgeholt wurde.
4. Das Recht von Erziehungsberechtigten und Träger, aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Elternbeiträge

1. Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung nach den Bestimmungen des Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008, bei Bedarf neu festgesetzt.
2. Die jeweils gültigen Elternbeiträge werden in den Kindertageseinrichtungen ausgehängt. Neben dem Elternbeitrag ist für die Krippen-, Hort- und Tagesplätze ein Essengeld zu entrichten.
3. Für jedes weitere Kind aus einer Familie in der Einrichtung ermäßigt sich der Elternbeitrag um 25%.
4. Die Elternbeiträge decken maximal 25% der anerkannten Kosten des Fachpersonales ab und werden in 12 Monatsbeiträgen erhoben.
5. Auch für Kinder, die nicht die volle Öffnungszeiten nutzen, ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.
6. Neben dem Elternbeitrag ist für die Krippen- und Tagesplätze ein Essengeld zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich festzulegen.
7. Elternbeitrag des laufenden Monats sowie das Essengeld des Vormonats sind bis zum 05. des laufenden Monats an die Stadtkasse zu überweisen.
8. Das gemeinsame Mittagessen ist für die sog. Tageskinder fester Bestandteil des Tagesablaufes des Kindertagesstättenbetriebes.
9. Bei Familien mit geringem Einkommen ist die Übernahme oder Ermäßigung des Elternbeitrages im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch das zuständige Amt für Unterhaltsangelegenheiten beim Saarpfalz-Kreis in Homburg auf schriftlichen Antrag möglich.

Erst die an den Träger ergangene schriftliche Übernahmegewilligung des Amtes für Unterhaltsangelegenheiten entbindet die Erziehungsberechtigten für den darin genannten Zeitraum ganz oder teilweise von ihrer Zahlungspflicht.

§ 5 Öffnungszeiten und Ferientermine

1. Die Kindergärten sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten sind in Anlage 4 aufgeführt.
2. Abweichungen von den vereinbarten Regelöffnungszeiten sind, wenn der Betriebsablauf dies ermöglicht, rechtzeitig mit der Kindergartenleitung oder der zuständigen Gruppenleiterin abzusprechen.
3. Die Ferientermine und andere Schließungstage werden in Abstimmung mit dem Elternausschuss zu Beginn des betreffenden Kindergartenjahres festgelegt und bekannt gegeben.
4. Aus wichtigem Grund können im Laufe des Jahres Betreuungseinschränkungen eintreten, die bekannt gemacht werden.

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

1. Eine Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausion) muss der Leiterin sofort mitgeteilt werden (vgl. Verpflichtungsschein, Anlage 3 und Merkblatt)
2. Nach Erkrankung des Kindes darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, s. Anlage 2.
3. Bei sonstigen, Krankheiten (z. B. Erkältungen, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber), sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Kindertageseinrichtung ist darüber zu informieren. Das Personal ist berechtigt, ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Kinder zu verlangen.
4. Das Personal der Einrichtung darf aus Haftungsgründen grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ausnahmefälle können nur in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt erfolgen. Hierzu liegen in den Einrichtungen entsprechende Vordrucke aus.

§ 7 Besuch der Einrichtung

1. Die Kinder sollen regelmäßig und in zweckmäßiger, der Witterung angepasster und strapazierfähiger Kleidung und Schuhwerk die Einrichtung besuchen.
2. Das Mitbringen von Spielzeug ist in der Regel möglich. Einschränkungen können von der Einrichtung verfügt werden. Das Mitbringen von Tieren und gefährlichen Gegenständen (Taschenmesser, Feuerzeug usw.) ist nicht erlaubt.

3. Falls ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist dies der Einrichtung mitzuteilen.

§ 8

Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt bei nichtschulpflichtigen Kindern mit der Übergabe des Kindes durch den Erziehungsberechtigten an das Personal, nicht bereits mit Verbringen des Kindes in die Räume bzw. auf das Gelände der Einrichtung.
2. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.
3. Für den Weg von und zur Einrichtung unterliegen die Kinder der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
4. Wenn ein Kind aus der Einrichtung abgeholt wird, ist dies durch den Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigte Person dem Personal der Einrichtung mitzuteilen.
5. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
6. Soll das Kind alleine nach Hause gehen, ist zwischen der Einrichtungsleitung und den Eltern Einvernehmen herzustellen. Darüber hinaus bedarf es der schriftlichen Erklärung der Eltern, wenn das Kind den Nachhauseweg antreten darf.

§ 9

Unfallversicherung, Versicherung

1. Die Kindergartenkinder sind in der Einrichtung gem. § 2/1,8a SGB VII –Gesetzliche Unfallversicherung gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - bei allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Fest und dergleichen).

Eltern, die als Fahrer oder Aufsichtspersonen bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Gebäudes auftreten, sind für diese Veranstaltungen inkl. der Wegestrecken unfallversichert.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche

Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensmeldung an den Unfallversicherungsträger eingeleitet werden kann.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternvertretungen

1. Die Elternvertretungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der vorgenannten Gesetze. Der danach zu bildende Ausschuss ist jeweils in einem Gesamtausschuss für die Einrichtung zusammengefasst.

§ 11

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

ANMELDUNG / „Betreuungsvertrag“

zur Kindertagesstätte der Stadt Blieskastel im Stadtteil

- Ballweiler
- Webenheim

- Regelplatz
- Ganztagesplatz
- Krippenplatz
- Teilzeitkrippenplatz

KIND:

Vorname		Familienname	
Geburtstag		Geburtsort	
Straße		Wohnort	
Konfession		Staatsangeh.	
PK-Nr.			

ELTERN BZW. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE:

	Vorname	Familienname	Tel-Nr.
Mutter			
Vater			
Straße			
Wohnort			

GESCHWISTER:

	Vorname	Familienname	Geburtsdatum
1.			
2.			
3.			

Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte: _____

Von wem wird das Kind abgeholt? (Name, Anschrift, Telefon)

Eine Ausfertigung der Kindertagesstätte der Stadt Blieskastel in der jeweils gültigen Fassung wurde mir/uns ausgehändigt. Ich bin/wir sind mit den Aufnahmebedingungen einverstanden und verpflichte/n mich/uns, die Kindertagesstätte einzuhalten.

_____, den _____

Unterschriften

Ich/Wir bitte/n, bis auf Widerruf, den Kindergartenbeitrag und das Essensgeld von dem Konto

IBAN: DE _____ BIC _____
bei der Bank/Kasse: _____ abzubuchen.

_____, den _____
Unterschriften

Im Notfall zu erreichen:

Wer soll, falls die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, benachrichtigt werden?

Name _____
Anschrift _____
Telefon _____

Angaben zum Verhältnis zum Kind (z.B. Oma, Tante, Bekannte, usw.)

Krankenversicherung

Hausarzt

Name _____
Anschrift _____
Telefon _____

Das Kind soll nach einem Unfall oder einer plötzlich auftretenden schweren Krankheit nach Möglichkeit in folgende Klinik eingeliefert werden: _____

Das Kind hatte folgende Kinderkrankheiten:

Das Kind wurde schutzgeimpft gegen:

Folgende Besonderheiten sind beim Kind zu beachten:

- Allergie gegen _____
- Krampfleiden _____
- Schwerhörigkeit
- Sehfehler _____

- Einnässen
- Einkoten
- Bisherige lange Krankenhausaufenthalte wegen _____
- andere Besonderheiten: _____
- Tetanus-Immunität
- Zuckerkrankheit

Anlage 2

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

Das Kind _____, geb. am _____

Anschrift: _____

wurde am _____ von mir untersucht.

- Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen keine Bedenken.
- Das Kind war zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von erkennbaren ansteckenden Krankheiten und Parasiten im Sinne des § 45 in Verbindung mit § 48 Bundes-Seuchengesetz.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Freiwillige Angaben

Es besteht ein ausreichender Impfschutz lt. Impfbuch gegen folgende Erkrankungen:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Diphtherie	<input type="checkbox"/>	Tetanus	<input type="checkbox"/>	Polio	<input type="checkbox"/>
Masern	<input type="checkbox"/>	Mumps	<input type="checkbox"/>	Röteln	<input type="checkbox"/>
Hepatitis B	<input type="checkbox"/>	Keuchhusten	<input type="checkbox"/>	Hib	<input type="checkbox"/>

Es wird empfohlen, vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung fehlende Impfungen zu ergänzen.

Überstandene Krankheiten:

Besonderheiten des Kindes, die für die Betreuung erforderlich sind (z.B. Allergie, chronischen Krankheit, dauernde Medikamenteneinnahme, spezielle Diät, eingeschränkte körperliche Belastbarkeit, Einschränkungen des Hör- oder Sehvermögens):

Zur Zeit laufende Fördermaßnahmen (z.B. Frühförderung, Sprachtherapie, Krankengymnastik, Ergotherapie):

Wer soll bei einem Unfall benachrichtigt werden (Name und Telefon-Nr.)?

Name und Telefon des Hausarztes/der Hausärztin:

- Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten in der Einrichtung bis zur Entlassung des Kindes aufbewahrt werden, danach sollen sie unverzüglich vernichtet werden.

Ort und Datum

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Anlage 3

VERPFLICHTUNGSSCHEIN

Ich verpflichte mich, mein Kind

sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung zurückzuhalten und die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es an einem hochfieberhaften Infekt oder an einer akuten Magen-Darm-Infektion mit Durchfall und/oder Erbrechen oder an einem unklaren Hautausschlag erkrankt ist.

Auch wenn bei meinem Kind eine sonstige übertragbare oder meldepflichtige Erkrankung auftritt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht – wie z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach, Typhus, Paratyphus, Hirnhautentzündung, Virushepatitis, Tuberkulose, Lausbefall oder Krätzebefall – werde ich die Kindertageseinrichtung unverzüglich informieren und das Kind erst wieder in die Kindertageseinrichtung bringen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Lausbefall darf mein Kind die Kindertageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn es frei von Läusen und Nissen ist. Die Kindertageseinrichtung kann ein entsprechendes Attest verlangen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass im Anschluss an eine nach § 45 Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) übertragbare Erkrankung des Kindes die Kindertageseinrichtung erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besucht werden darf.

Auch wenn ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde ich im Interesse der übrigen Kinder durch Rücksprache mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin oder mit dem Gesundheitsamt abklären lassen, ob mein nicht erkranktes Kind die Kindertageseinrichtung besuchen darf.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Anlage 4

ÖFFNUNGSZEITEN DER STÄDT. KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Kindertagesstätte Ballweiler

Kindergarten:

Regelöffnungszeiten 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Durchgehend 7.30 bis 13.30 Uhr

Tagesstätte 7.00 bis 17.00 Uhr

Krippe:

Vollzeitkrippe 7.00 bis 17.00 Uhr

Kindertagesstätte Webenheim

Kindergarten:

Regelöffnungszeiten 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Durchgehend 7.30 bis 13.30 Uhr

Tagesstätte 7.00 bis 17.00 Uhr

Krippe:

Vollzeitkrippe 7.00 bis 17.00 Uhr

Stempel der Kindertageseinrichtung
Kindergarten der Stadt Blieskastel
im Stadtteil Ballweiler
Blesinger Straße 26
66440 Blieskastel
(Telefon 0 68 42 / 5 15 14)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Wichtige Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich in der Kindertageseinrichtung noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Verhaltensweisen, Pflichten und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten gehen darf,

1. wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach dem Infektionsschutzgesetz Diphtherie, Cholera, Typhus, Paratyphus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden,
2. wenn eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A oder E und bakterielle Ruhr,
3. wenn ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
4. wenn es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.